

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

Digitale Belegaufbewahrung bei Fördermaßnahmen nach den §§ 11, 12, 13

Im Anwendungsbereich der ANBest-G:

Gemäß Nummer 7.5 der ANBest-G kann die Belegaufbewahrung auch elektronisch erfolgen. Das Verfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden (GV) allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Ein Antrag auf Zulassung der elektronischen Belegaufbewahrung ist **nicht** erforderlich.

Im Anwendungsbereich der ANBest-P:

Es besteht gemäß Nummer 6.8 der ANBest-P die Möglichkeit, digitale oder digitalisierte Belege als Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) aufzubewahren.

Belege können außer in Papierform als

- a) **digitalisierter Beleg** (gescannter Papierbeleg, der als Ersatz des ursprünglichen Papierbelegs aufgehoben wird),
- b) **pdf-Beleg** (ohne dass ein Papierbeleg je generiert wurde) oder
- c) **XRechnung** gemäß Verordnung zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs nach § 7a des E-Government-Gesetzes NRW (E-Rechnungsverordnung NRW) existieren.

Die in lit. a) bis c) genannten Belege können als Originalbeleg im Sinne der Nummer 6.8 ANBest-P in der zurzeit aktuellen Fassung **unter den folgenden Bedingungen anerkannt** werden, so dass eine rein DV-gestützte Aufbewahrung zulässig ist:

1. Die DV-gestützte Aufbewahrung der Belege muss durch ein DV-gestütztes Buchführungssystem erfolgen, das die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD, laut Bundesministerium der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit vom 28.11.2019) beachtet und allgemein übliche Datenträger verwendet. Das verwendete Buchführungssystem muss anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen und für Prüfzwecke zuverlässig sein.
2. Alle Belege müssen ungeachtet ihrer elektronischen Verarbeitung prüffähig bleiben. Es ist also zu gewährleisten, dass gespeicherte Belege sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und die dafür ggf. erforderlichen Daten, Programme und Hilfsmittel bereitgestellt werden. Jeder Beleg muss als pdf-Datei zur Prüfung bereitgestellt werden können.

Die Zulassung der elektronischen Belegführung im Anwendungsbereich der ANBest-P erfolgt erst auf Antrag des Zuwendungsempfängers, wenn die Erfüllung der Bedingungen gemäß Nr. 1 und 2 durch Eigenerklärungen nachgewiesen werden. Bei Änderungen des Buchführungssystems während der Aufbewahrungsfrist, muss das neue Buchführungssystem zur Belegaufbewahrung zugelassen werden.

Für die Antragstellung ist das Formular ANLAGE F-8 der Weiterleitungsrichtlinien des Zweckverbandes go.Rheinland zu verwenden.

Wenn Sie Fragen oder weitere Informationen benötigen, können Sie uns gerne dazu u. a. unter investitionsfoerderung@gorheinland.com kontaktieren.